

ITU Region 1	European Common Allocation	BNetzA Frequenzplan	BNetzA Verfügung Nr. 14/2005				
			Nutzungsbestimmungen				
			0.444				
			0.453				
				0.510			
				0.546			
					0.711		
					0.730		
						0.909	
						0.926	
							0.945
							0.951
							0.956
							...

BNetzA Verfügung Nr. 14/2005

Nutzungsbestimmungen: Nutzungsbedingungen für den Amateurfunkdienst in den Frequenzbereichen oberhalb 444 GHz

Gemäß der zusätzlichen Nutzungsbestimmung 15 der Anlage 1 zur Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden nachfolgend die Nutzungsbedingungen für den Amateurfunkdienst in den Frequenzbereichen oberhalb 444 GHz in Übereinstimmung mit der Nutzungsbestimmung D565 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2499) festgelegt und veröffentlicht.

Nach der Nutzungsbestimmung D565 können die Frequenzbereiche 444-453 GHz, 510-546 GHz, 711-730 GHz, 909-926 GHz, 945-951 GHz und Frequenzen oberhalb von 956 GHz durch den Amateurfunkdienst genutzt werden. Für die Nutzung dieser Frequenzbereiche durch den Amateurfunkdienst gelten die folgenden Nutzungsbedingungen in Verbindung mit der DIN EN 60825-1 vom Oktober 2003 und deren Berichtigung 1 vom Juni 2004 (nachfolgend als Norm bezeichnet).

1. Bei der Nutzung durch Funkamateure mit Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst mit eingetragener Zeugnisklasse E müssen die verwendeten Funkanlagen und deren Betrieb in ihrer Gesamtheit Laserklasse 1, 1M, 2 oder 2M der Norm entsprechen. Bei der Nutzung durch Funkamateure mit Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst mit eingetragener Zeugnisklasse A müssen die verwendeten Funkanlagen und deren Betrieb in ihrer Gesamtheit Laserklasse 1, 1M, 2, 2M, 3R oder 3B der Norm entsprechen.
2. Andere Funkanlagen dürfen nicht gestört werden. Es besteht kein Schutz vor Störungen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 2882) sind einzuhalten.
3. Bei der Verwendung von Funkanlagen, die Laserklasse 3B entsprechen, sind die erforderlichen Sicherheitsabstände für eine Einwirkdauer von mindestens 100 s vor Beginn der Versuche nach obiger Norm zu berechnen und einzuhalten. Das trifft auch für den sogenannten erweiterten Sicherheitsabstand zu, falls die Betrachtung durch optische Hilfsmittel oder Instrumente (z.B. Fernglas) möglich ist.
4. Die funktechnischen Anlagen und deren Aussendungen sind so zu gestalten, dass insbesondere Personen nicht gefährdet werden. Sofern erforderlich, muss die Berechnung gemäß Punkt 3 auch auf die Laserklassen 1, 1M, 2, 2M und 3R ausgedehnt werden. Dabei ist die in der Praxis auftretende Einwirkungsdauer zu berücksichtigen. Außerdem darf durch die Versuche die Sicherheit im Land-, See- und Luftverkehr nicht beeinträchtigt werden.
5. Soweit die grundsätzlichen Anforderungen der Norm eingehalten werden, können auch andere als die in der Norm genannten Arten der Schwingungserzeugung und Aussendung verwendet werden. Dabei ist die Norm sinngemäß anzuwenden.

Die Regulierungsbehörde kann hierzu nachträglich weitere Auflagen aufnehmen, die Nutzungsbedingungen ändern oder ergänzen.